



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz

zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

A. Problem

- 1) Nach dem Ergebnis des Projektes „Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik“ stehen aus dem Bereich des Innenministeriums sieben Vorschläge zur Umsetzung an, die das Wahlrecht betreffen (Abschlussbericht der Projektgruppe, Seiten 45 bis 51 und 462). Zu ändern sind das Landeswahlgesetz (LWahlG), die Landeswahlordnung (LWO), das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) und die Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO).
- 2) Zudem ist es eine ständige Praxis, das Landtagswahlrecht und das Kommunalwahlrecht in Vorbereitung auf die jeweils nächste Wahl daraufhin zu überprüfen, ob Rechtsänderungen vorgenommen werden sollten. Hierbei stehen regelmäßig die Verringerung des Aufwandes bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie Verfahrenvereinfachungen im Vordergrund, die sich aufgrund der in der Praxis bei den zurückliegenden Wahlen gesammelten Erfahrungen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter und der Wahlbehörden ergeben haben. Ferner wird neben redaktionellen Überarbeitungen auch regelmäßig überprüft, ob und inwieweit im Bundeswahlrecht erfolgte bzw. auf Bundesebene derzeit diskutierte Änderungen aus Gründen einer größtmöglichen Wahrung der Rechtseinheitlichkeit im Wahlrecht übernommen werden sollten.

Vor diesem Hintergrund haben sich nunmehr eine Reihe weiterer möglicher Rechtsänderungen ergeben, die im Hinblick auf die Kommunalwahl 2008, auf die Landtagswahl 2010 sowie auf die laufend stattfindenden Direktwahlen vorgenommen werden sollten.

B. Lösung

Aus verfahrensökonomischen Gründen bietet sich an, dies sich aus dem Projekt „Aufgabenkritik“ ergebenden Vorschläge für gesetzliche Änderungen mit den weiteren, fachlich für erforderlich gehaltenen Vorschlägen zur Modernisierung des Landtags- und des Kommunalwahlrechts zu verbinden.

Im Wesentlichen werden mit dem Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften folgende Regelungen getroffen:

- Streichung der bislang für die Wählerinnen und Wähler portofreien Beförderung ihrer im Inland aufgegebenen roten Wahlbriefe bei Landtagswahlen und bei Wahlen in den Gemeinden und Kreisen sowie bei Abstimmungen auf Landes- und kommunaler Ebene,
- Verzicht auf die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zur Landtagswahl,
- Verzicht auf die Durchführung des förmlichen Verfahrens der Mandatsannahme bei Landtagswahlen und bei Gemeinde- und Kreiswahlen. Ersetzung durch eine Regelung, wonach eine Annahme des Mandats automatisch nach Ablauf einer Wochenfrist nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die jeweilige Wahlleiterin oder den jeweiligen Wahlleiter erfolgt,
- Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter in die Wahlausschüsse auf kommunaler Ebene durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter anstelle einer Wahl durch die jeweilige Vertretung bzw. durch den Hauptausschuss,
- Verzicht auf die zusätzliche Unterzeichnung von Wahlvorschlägen bisher noch nicht verteilter Parteien und Wählergruppen durch Wahlberechtigte des Wahlgebiets zu Gemeindewahlen und Kreiswahlen (sog. „Unterstützungsunterschriften“),
- bei Landtagswahlen sollen abgegebene Zweitstimmen künftig nicht mehr dann als ungültig gewertet werden, wenn in einem Wahlkreis versehentlich Stimmzettel eines anderen Wahlkreises ausgegeben worden sind. Es bleibt aber jeweils bei einer ungültigen Erststimme,
- Verzicht auf die Einsetzung eines besonderen Wahlprüfungsausschusses zur Vorbereitung der Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit der Gemeindewahl bzw. der Kreiswahl, über Wahleinsprüche und bei Zweifelsfällen im Listennachfolgeverfahren,
- bei der Beantragung eines Wahlscheines durch eine wahlberechtigte Person Verzicht auf die Glaubhaftmachung der Gründe im Einzelnen, die zur Verhinderung ihrer Teilnahme an der Urnenwahl bei Landtagswahlen und Wahlen in den Gemeinden und Kreisen führen.
- Ergänzung der Regelungen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewahlbehörde (§ 13 LWahlG) bzw. der Aufgaben der Gemeindewahlleiterin / des Gemeindewahlleiters und des Gemeindewahlausschusses durch das Amt (§ 13 GKWG). Damit wird eine ordnungsgemäße Wahlvorbereitung in den Fällen gewährleistet, in denen es im Rahmen der kommunalen Verwaltungsstrukturreform zur Bildung größerer Verwaltungseinheiten auf Gemeinde- und Amtsebene bzw. zur Aufgabenwahrnehmung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit kommt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen und Verwaltungsaufwand

Die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen und Reduzierungen des Verwaltungsaufwands führen zu einer Kostenentlastung bei der Durchführung von Landtagswahlen und Wahlen in den Gemeinden und Kreisen:

- die Streichung der für die Wählerinnen und Wähler kostenfreien Einlieferung ihrer im Inland zur Post gegebenen roten Wahlbriefe zu Landtagswahlen und zu Wahlen in den Kreisen und Gemeinden führen landesweit zu geschätzten Minderausgaben in Höhe von ca. 100 000 € je Wahl (abhängig vom Anteil der Briefwählerinnen und Briefwähler an der Wahlbeteiligung),
- der Verzicht auf die förmliche Zustellung der Benachrichtigung der Gewählten im Mandatsannahmeverfahren bei Gemeinde- und Kreiswahlen führt landesweit zu geschätzten Minderausgaben in Höhe von ca. 50 000 € zu Beginn jeder Kommunalwahlperiode,
- der Verzicht auf die repräsentative Wahlstatistik zu Landtagswahlen führt im Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein zu Minderausgaben in Höhe von ca. 18 000 € je Wahl. Die bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern und bei den Gemeindewahlbehörden entstehenden Minderausgaben sind in ihrer Höhe nicht bezifferbar.

Die übrigen durch Verfahrensvereinfachungen zu erzielenden Einsparungen sind in ihrer Höhe ebenfalls nicht bezifferbar.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 26. Juli 2006 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

Entwurf**Gesetz****zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Der Landtag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 69 Abgeordneten. 40 Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl aus den Landeslisten der Parteien auf der Grundlage der im Land abgegebenen Zweitstimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern gewählt.“.

2. In § 3 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Die Nummer 5 wird gestrichen.

4. § 13 wird folgender Satz angefügt:

“Nimmt eine Gemeinde oder ein Amt die Verwaltung einer anderen Gemeinde oder eines anderen Amtes aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Anspruch, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, des geschäftsführenden Amtes Gemeindewahlbehörde für alle am Vertrag Beteiligten.“.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Das Land wird in 40 Wahlkreise eingeteilt.“.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Statistischen Landesamt“ durch die Worte „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Worten „einen oder mehrere“ die Worte „der nach Absatz 1 gebildeten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Statistischen Landesamt“ durch die Worte „Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt.
7. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - b) Der Absatz 2 wird gestrichen.
8. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „einen von der Gemeinde oder dem Amt freigemachten“ durch die Worte „ihren oder seinen“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert“ ersetzt.
9. § 33 Abs. 5 wird gestrichen.
10. In § 36 Abs. 2 werden die Worte „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert“ ersetzt.
11. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder für einen anderen Wahlkreis gültig“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

“Wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig ist, ist die Erststimme ungültig.“.

12. § 41 Abs. 4 wird gestrichen.

13. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag automatisch nach Ablauf der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter oder des Wahlergebnisses im Land durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter nach § 41 Abs. 3 Satz 3, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages, wenn sie oder er nicht innerhalb der Wochenfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Wahl ablehnt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.“.

14. In § 53 Abs. 3 Nr. 5 werden die Worte „durch Krankheit oder Gebrechen behindert“ durch die Worte „wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert“ ersetzt.

15. § 54 a erhält folgende Fassung:

„§ 54 a
Wahlstatistik

Das Ergebnis der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag ist vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein statistisch auszuwerten und zu veröffentlichen.“.

16. In § 58 Satz 2 Nr. 16 werden die Worte „sowie die Benachrichtigung der Gewählten“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

“§ 13 a Wahrnehmung von Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag“.

- b) Nach § 61 wird folgende Angabe eingefügt:

“§ 61 a Übergangsvorschrift“.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

“Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. Juni.“

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Die Nummer 5 wird gestrichen.

c) Die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 5.

4. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Für die Anwendung des Absatzes 2 sowie für die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 8) und der zu bildenden Wahlkreise (§ 9) ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des dritten Jahres vor der Wahl fortgeschriebene Bevölkerungszahl maßgebend.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Der Wahlausschuss für das Wahlgebiet besteht aus der Wahlleiterin als der Vorsitzenden oder dem Wahlleiter als dem Vorsitzenden sowie acht Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vor jeder Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten nach den Vorschlägen der politischen Parteien und Wählergruppen berufen;

dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gewählten“ durch das Wort „berufenen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „wählen“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

“Die Aufgabenübertragung kann bereits vor dem Wirksamwerden der Neubildung eines Amtes oder der Einamtung einer Gemeinde erfolgen.“.

7. Es wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Wahrnehmung von Aufgaben
durch öffentlich-rechtlichen Vertrag

(1) Nimmt eine Gemeinde oder ein Amt die Verwaltung einer anderen Gemeinde oder eines anderen Amtes aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Anspruch, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, des geschäftsführenden Amtes für die Führung der Wählerverzeichnisse und der damit verbundenen Aufgaben zuständig. Sie oder er nimmt insoweit die Aufgaben der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters wahr.

(2) Die Gemeindevertretung kann die übrigen Aufgaben der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters insgesamt auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde oder auf die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern auf die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, des geschäftsführenden Amtes übertragen.

(3) Die Gemeindevertretung kann die Aufgaben des Gemeindegewahlausschusses auf den bei der geschäftsführenden Gemeinde oder bei dem geschäftsführenden Amt gebildeten Wahlausschuss übertragen; er ist in diesem Fall Gemeindegewahlausschuss. Diesem Wahlausschuss können bis zu drei weitere Beisitzerinnen und Beisitzer angehören, die von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter nach Absatz 2 aus dem Kreis der Wahlberechtigten der Gemeinden berufen werden, die ihre Aufgaben übertragen haben. § 13 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Aufgabenübertragung nach den Absätzen 2 und 3 kann bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages nach Absatz 1 Satz 1 erfolgen.“.

8. In § 15 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Statistischen Landesamt“ durch die Worte „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt.
9. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „einen oder mehrere“ das Wort „dieser“ eingefügt.
10. § 17 Abs. 4 wird gestrichen.
11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „35 Monate“ durch die Angabe „38 Monate“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt.

12. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Sofern die politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindewahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Diese Unterlagen brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie dem Innenministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung hierüber vorliegt.“.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
14. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die ordnungsgemäße Unterzeichnung eines Wahlvorschlages und die Vorlage der in § 20 Abs. 2 und § 21 genannten Unterlagen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachgeholt, sonstige Mängel bis zur Zulassung beseitigt werden."
15. In § 31 Abs. 2 werden die Worte „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert“ ersetzt.
16. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „einen von der Gemeinde oder dem Amt freigemachten“ durch die Worte „ihren oder seinen“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert“ ersetzt.
17. § 36 Satz 3 wird gestrichen.
18. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Erwerb der Mitgliedschaft in der Vertretung

Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertretung automatisch nach Ablauf der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter nach § 36 Satz 2, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretung, wenn sie oder er nicht innerhalb der Wochenfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Wahl ablehnt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.“.

19. In § 37 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „gleichzeitig“ gestrichen.
20. In § 39 Satz 1 werden die Worte „nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss“ gestrichen.
21. In § 44 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „nach Vorprüfung durch den nach § 39 gewählten Ausschuss“ gestrichen.
22. In § 46 Abs. 1 wird die Angabe „und 36 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „und 36“ ersetzt.
23. In § 49 wird nach den Worten „einen oder mehrere“ das Wort „dieser“ eingefügt.

24. In § 55 Abs. 3 Nr. 5 werden die Worte „durch Krankheit oder Gebrechen behindert“ durch die Worte „wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert“ ersetzt.
25. In § 57 Abs. 1 werden die Worte „Statistischen Landesamt“ durch die Worte „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt.
26. Es wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a
Übergangsvorschrift

Bei der Neubildung eines Amtes oder der Einamtung einer Gemeinde nach Beginn der Vorbereitungen für die im Mai 2008 zu wählenden Vertretungen der Gemeinden und Kreise bestimmen abweichend von § 13 Abs. 1 die bisherigen Amtsausschüsse und Gemeindevertretungen, welche Person bei Wirksamwerden der Neubildung des Amtes oder der Einamtung der Gemeinde insoweit die Aufgaben der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters wahrnimmt. Erfolgt keine Einigung, bestimmt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter, wer die Aufgaben der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters nach § 13 Abs. 1 wahrnimmt.“.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Landtagswahlrechts und des Gemeinde- und Kreiswahlrechts werden im Wesentlichen Regelungen getroffen, bei denen insbesondere Verfahrensvereinfachungen und -erleichterungen sowie eine Verringerung des Aufwandes bei der Vorbereitung und Durchführung einer Wahl durch die Wahlleiterinnen und Wahlleiter bzw. durch die Wahlbehörden auf kommunaler Ebene im Vordergrund stehen und die sich aufgrund der bei den zurückliegenden Wahlen in der Wahlpraxis gesammelten Erfahrungen ergeben haben. Von diesen sind insgesamt sieben Änderungsvorschläge zum Bestandteil der Ergebnisse des Projektes „Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik“, die nunmehr umzusetzen sind.

Ferner werden neben redaktionellen Überarbeitungen bereits im Bundeswahlrecht erfolgte Änderungen aus Gründen einer größtmöglichen Wahrung der Rechtseinheitlichkeit in das Landes- und Kommunalwahlrecht übernommen.

Bei den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Bei der Beantragung eines Wahlscheines Verzicht auf die Glaubhaftmachung der Gründe im Einzelnen, die zur Verhinderung der Teilnahme an der Urnenwahl führen (Art. 1 Nr. 7 sowie Art. 2 Nr. 10 d. E.),
- Aufhebung der bislang für die Wählerinnen und Wähler portofreien Beförderung ihrer im Inland zur Versendung aufgegebenen roten Wahlbriefe (Art. 1 Nr. 8 a) sowie Art. 2 Nr. 16 a) d. E.),

- Zweitstimmen werden künftig nicht mehr dann als ungültig gewertet, wenn in einem Wahlkreis versehentlich Stimmzettel eines anderen Wahlkreises ausgegeben worden sind. Es bleibt dann bei einer ungültigen Erststimme (Art. 1 Nr. 11 d. E.),
- Verzicht auf die Durchführung des förmlichen Verfahrens der Mandatsannahme bei den gewählten Bewerberinnen und Bewerbern zur Landtagswahl und zur Gemeinde- und Kreiswahl. Stattdessen wird geregelt, dass die Annahme des Mandates automatisch mit Ablauf einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die jeweilige Wahlleiterin oder den jeweiligen Wahlleiter erfolgt (Art 1 Nr. 12 und 13 sowie Art. 2 Nr. 17 und 18 d. E.),
- Auf die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zur Landtagswahl wird künftig verzichtet. Die aus der Europawahl- und Bundestagswahlstatistik gewonnenen Erkenntnisse werden zur Beurteilung von Fragestellungen zur Wahlteilnahme und zum Wählerverhalten als ausreichend betrachtet (Art. 1 Nr. 15 d. E.),
- Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter in die Wahlausschüsse bei Wahlen in den Gemeinden und Kreisen durch die jeweilige Wahlleiterin oder den jeweiligen Wahlleiter anstelle einer Wahl durch die Vertretung bzw. durch den Hauptausschuss (Art. 2 Nr. 5 d. E.),
- Verzicht auf die zusätzliche Unterzeichnung von Wahlvorschlägen bisher noch nicht verteilter Parteien und Wählergruppen durch Wahlberechtigte des Wahlgebiets zu Gemeindewahlen und Kreiswahlen (sog. „Unterstützungsunterschriften“) (Art. 2 Nr. 12 d. E.),
- Verzicht auf die Einsetzung eines besonderen Wahlprüfungsausschusses zur Vorbereitung der Entscheidung der neuen Vertretung über die Gültig-

keit der Gemeindewahl bzw. der Kreiswahl, über Wahleinsprüche und bei Zweifelsfällen im Verfahren der Listennachfolge (Art. 2 Nr. 20 und 21 d. E.).

- Ergänzung der Regelungen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewahlbehörde bei Landtagswahlen (§ 13 LWahlG) bzw. der Aufgaben der Gemeindewahlleiterin / des Gemeindewahlleiters und des Gemeindewahlausschusses durch das Amt bei Kommunalwahlen (§ 13 GKWG), um eine ordnungsgemäße Wahlvorbereitung in den Fällen zu gewährleisten, in denen es zur Bildung größerer Verwaltungseinheiten auf Gemeinde- und Amtsebene bzw. zur Aufgabenwahrnehmung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit kommt. (Art. 1 Nr. 4 sowie Art. 2 Nr. 6, 7 und 26 d. E.).

B Zu den einzelnen Bestimmungen

I Artikel 1 – Änderung des Landeswahlgesetzes

1. Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)

Redaktionelle Änderung in Anpassung an die ab der 16. Wahlperiode des Landtages geltenden Rechtslage; Streichung der für die Landtagswahl im Jahre 2005 erforderlichen Übergangsregelung.

2. Zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 2)

Notwendige Folge der Regelung in Nr. 1 d. E. (§ 1 Abs. 1).

3. Zu Nr. 3 (§ 8 Abs. 2)

Für die Regelung besteht kein praktisches Bedürfnis mehr. Nach § 40 a Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes sind die von der Ausschlagung betroffenen Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG am 1. August 1999 automatisch kraft Gesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit übergeleitet worden.

4. Zu Nr. 4 (§ 13)

§ 13 Satz 1 LWahlG bestimmt die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, als Gemeindewahlbehörden. Diese Regelung ist in denjenigen Fällen nicht ausreichend, in denen eine Gemeinde oder ein Amt aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit künftig die Verwaltung einer anderen Gemeinde oder eines anderen Amtes in Anspruch nimmt. Mit der Ergänzung wird ausdrücklich klargestellt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, der geschäftsführenden Gemeinde oder des geschäftsführenden Amtes Gemeindewahlbehörde aller am Vertrag Beteiligten ist.

5. Zu Nr. 5 (§ 16)

a) Buchst. a) (Absatz 1)

Redaktionelle Änderung in Anpassung an die ab der 16. Wahlperiode des Landtages geltende Einteilung des Landes in 40 Wahlkreise; Streichung der für die Landtagswahl im Jahre 2005 erforderlichen Übergangsregelung.

b) Buchst. b) (Absatz 3)

Redaktionelle Änderung aufgrund der mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch Staatsvertrag erfolgten Fusion des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein und des Statistischen Amtes der Freien und Hansestadt Hamburg zum Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein.

6. Zu Nr. 6 (§ 18)

a) Buchst. a) (Absatz 2)

Die Änderung dient der Klarstellung. In der Vergangenheit kam es vereinzelt vor, dass (wie derzeit zu Europawahlen und Bundestagswahlen) auch zu Landtagswahlen besondere Briefwahlvorstände gebildet wurden. Die Briefwahlstimmen zu Landtagswahlen werden jedoch in einem oder mehreren der gebildeten Urnenwahlbezirke mit ausgezählt.

b) Buchst. b) (Absatz 3)

Redaktionelle Änderung aufgrund der mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch Staatsvertrag erfolgten Fusion des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein und des Statistischen Amtes der Freien und Hansestadt Hamburg zum Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein.

7. Zu Nr. 7 (§ 21 Abs. 2)

Die Einhaltung der Grundsätze einer freien und geheimen Wahl ist durch die Urnenwahl in bestmöglicher Weise gesichert. Ihr ist im Allgemeinen der Vorzug gegenüber der Briefwahl zu geben. Die Briefwahl stellt daher eine Ausnahmeform vom Regelfall der persönlichen Stimmabgabe vor einem Wahlvorstand und damit der Ortsgebundenheit der Wahlberechtigten am Wahltag dar. An sie müssen deshalb zur Wahrung der o. g. Grundsätze bestimmte Voraussetzun-

gen geknüpft werden.

Unter anderem muss eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, den Verhinderungsgrund für ihre Teilnahme an der Urnenwahl glaubhaft machen (Ortsabwesenheit am Wahltag, berufliche Gründe, hohes Alter, körperliche Beeinträchtigung). Bisher geschieht dieses im Allgemeinen durch Ankreuzen des jeweils in Betracht kommenden Grundes auf dem sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befindlichen Wahlscheinantrag oder - im Falle der elektronischen Wahlscheinbeantragung - auf dem online auszufüllenden Antragsformular im Internetangebot der jeweiligen Gemeinde.

Die Gründe, die eine wahlberechtigte Person daran hindern, an der Urnenwahl teilnehmen zu können, sollen nunmehr aus der gesetzlichen Regelung herausgelöst und (entsprechend dem Bundeswahlrecht) in der Gemeinde- und Kreiswahlordnung geregelt werden. Darüber hinaus soll die wahlberechtigte Person auf dem Wahlscheinantrag nicht mehr im Einzelnen die Gründe ankreuzen müssen, die für sie persönlich Voraussetzung für die Wahlscheinbeantragung sind. Vielmehr soll sie durch ihre Unterschrift auf dem Wahlscheinantrag lediglich pauschal bestätigen, dass einer der in der Wahlordnung aufgeführten Gründe für die Teilnahme an der Briefwahl (s. o.) vorliegt. Dieses erscheint ausreichend, um den Ausnahmecharakter der Briefwahl zu wahren; es kann demgegenüber nicht davon ausgegangen werden, dass allein dadurch der Anteil der Briefwählerinnen und Briefwähler ansteigen wird.

Die überdies auch im Hinblick auf datenschutzrechtliche Belange sinnvolle Regelung ist auch deshalb zweckmäßig, weil es in der Praxis den Gemeindewahlbehörden bei dem Wahlscheinverfahren als einem „Massengeschäft“ aus Zeitgründen ohnehin nicht möglich ist, das Vorliegen der einzelnen Gründe als Voraussetzung für eine Teilnahme an der Briefwahl zu überprüfen und somit den Anteil der Briefwählerinnen und Briefwähler wirksam einzudämmen.

8. Zu Nr. 8 (§ 22 Abs. 1)

a) Buchst. a) (Satz 1)

Bisher konnten die Briefwählerinnen und Briefwähler ihren roten Wahlbriefwahlumschlag im Inland für sie kostenfrei an die Gemeindewahlbehörde zurücksenden. Der Wahlbrief war von ihnen lediglich zu frankieren, wenn er aus dem Ausland zurückgesandt werden sollte.

Die bisher für die Wählerinnen und Wähler kostenfreie Einlieferung ihrer roten Wahlbriefe zu Landtagswahlen und zu Wahlen in den Gemeinden und Kreisen soll künftig entfallen; die Briefwählerinnen und Briefwähler haben die für ihre Teilnahme an der Wahl notwendigen Portokosten selbst zu tragen. Bisher schon müssen die Wahlberechtigten das Porto für die Beantragung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zahlen. Eine wahlrechtliche Verpflichtung zur Übernahme der Portokosten bzw. Beibehaltung der Kostentragung durch die amtsfreien Gemeinden und Ämter besteht nicht. Ein Grund für die Aufrechterhaltung der Privilegierung von Briefwählerinnen und Briefwähler gegenüber den Urnenwählerinnen und Urnenwählern, die für ihre Stimmabgabe das Wahllokal auf eigene Kosten aufsuchen und den damit verbundenen Aufwand in Kauf nehmen müssen, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Landesweit dürften bei den Gemeindewahlbehörden dadurch Einsparungen in Höhe von ca. 110 000 € je Wahl (Beispiel: Landtagswahl 2005; generell jedoch abhängig von der Wahlbeteiligung) erreicht werden.

Darauf hinzuweisen ist allerdings, dass zu Europawahlen und Bundestagswahlen die Einlieferung der Wahlbriefe für die Wählerinnen und Wähler nach derzeitiger Rechtslage weiterhin kostenfrei erfolgt; der Bund zahlt das Briefporto und rechnet dieses mit der Deutschen Post AG direkt ab.

b) Buchst. b) (Satz 4)

Redaktionelle Anpassung an den veränderten Sprachgebrauch.

9. Zu Nr. 9 (§ 33 Abs. 5)

Notwendige Folge des Verzichts auf die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zu Landtagswahlen in Art. 1 Nr. 15 d. E. (§ 54 a)

10. Zu Nr. 10 (§ 36 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung an den veränderten Sprachgebrauch.

11. Zu Nr. 11 (§ 40 Abs. 1)

Wie es anlässlich der Durchführung der Bundestagswahl 2005 deutlich wurde, kann es durchaus vorkommen, dass auch bei Landtagswahlen bei der Ausgabe der Briefwahlunterlagen oder am Wahltag im Wahlbezirk den Wählerinnen und Wählern Stimmzettel ausgehändigt werden, die für einen anderen Wahlkreis bestimmt sind. Die Gefahr besteht besonders in den Fällen, in denen eine Gemeindewahlbehörde für mehrere Landtagswahlkreise zuständig ist. In diesen Fällen wären aufgrund der derzeitigen Rechtslage (übereinstimmend mit der Regelung zu Bundestagswahlen) nach § 40 Abs. 1 LWahlG sowohl die abgegebene Erststimme als auch die abgegebene Zweitstimme als ungültig zu bewerten.

Nunmehr wird - parallel zu derzeitigen Überlegungen auf Bundesebene - auch für Landtagswahlen eine nach Erststimmen und Zweitstimmen unterscheidende Regelung getroffen, um dem Wählerwillen im größtmöglichen Umfang zur Geltung zu verhelfen. Künftig sollen abgegebene Zweitstimmen auch dann als gültig gewertet werden, wenn in einem Wahlkreis versehentlich Stimmzettel eines anderen Wahlkreises ausgegeben worden sind. In diesen Fällen genügt es, wenn die Erststimme als ungültig zu bewerten ist.

12. Zu Nr. 12 und 13 (§ 41 Abs. 4 und § 42)

Nach geltender Rechtslage werden die gewählten Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber nach der Feststellung des endgültigen Ergebnisses durch den Kreiswahlausschuss von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter schriftlich benachrichtigt und gebeten, binnen einer Woche nach Zugang des Schreibens die Annahme oder die Ablehnung des ihnen zugefallenen Mandats ausdrücklich zu erklären. Entsprechend wird bei den aus den Landeslisten gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach Feststellung des endgültigen Landesergebnisses durch den Landeswahlausschuss mittels schriftlicher Benachrichtigung durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter verfahren. Die Mitgliedschaft im Landtag wird erworben mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers bei der jeweiligen Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages. Gibt die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber innerhalb der Wochenfrist keine Erklärung ab, gilt ihre oder seine Wahl mit Ablauf der Wochenfrist als angenommen.

Die schriftliche Benachrichtigung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ist förmlich zuzustellen, um den Fristablauf und damit den Zeitpunkt der Mandatsannahme exakt bestimmen zu können. Die Zustellungen sind nach § 73 der Landeswahlordnung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes vorzunehmen. In der Praxis wird überwiegend mittels Postzustellungsurkunde (§ 148 LVwG; Kosten derzeit 5,60 € je Sendung), zum geringen Teil auch durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis (§ 150 LVwG), zugestellt. Allen Erfahrungen zufolge nehmen, von seltenen Einzelfällen abgesehen, die in den Wahlkreisen und aus den Landeslisten Gewählten nach der Wahl das ihnen zugefallene Mandat auch an. Das vorstehend beschriebene Verfahren der Mandatsannahme mit besonderem Anschreiben an jede gewählte Person incl. des förmlichen Zustellungsverfahrens ist sowohl für die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter, als auch für die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter ar-

beits- und kostenaufwändig. Es soll deshalb durch ein Verfahren ersetzt werden, wonach der Mandatserwerb automatisch eine Woche nach der mündlichen Bekanntgabe des vom Wahlausschuss festgestellten endgültigen Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter (§ 61 Abs. 4, § 63 Abs. 3 LWO) eintritt. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber behalten trotzdem die Möglichkeit, die Annahme des ihnen zugefallenen Mandats ausdrücklich binnen dieser Frist schriftlich abzulehnen. Die Umstellung des Verfahrens bewirkt neben einer erheblichen Verfahrensvereinfachung bei den Wahlleiterinnen und Wahlleitern aufgrund des Verzichts auf die förmlichen Benachrichtigungsschreiben und einer Verringerung des Aufwandes bei den Gewählten auch eine gewisse Kostenreduzierung infolge des Wegfalls der förmlichen Zustellung.

In den Fällen einer Listennachfolge (§ 50 des Gesetzes) soll es aus Gründen der Rechtssicherheit und der Praktikabilität jedoch bei dem bisherigen förmlichen Verfahren bleiben.

13. Zu Nr. 14 (§ 53 Abs. 3 Nr. 5)

Redaktionelle Anpassung an den veränderten Sprachgebrauch.

14. Zu Nr. 15 (§ 54 a)

Zur Landtagswahl wird regelmäßig vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein in derzeit 79 ausgewählten Wahlbezirken (= bei rd. 4 v. H. der Wahlberechtigten des Landes) eine repräsentative Wahlstatistik als Landesstatistik durchgeführt. Sie umfasst Erhebungen über die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl, jeweils getrennt nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht, sowie über die Wählerinnen und Wähler nach Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge, ebenfalls getrennt nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht.

Die Informationen zur Wahlbeteiligung werden durch die Gemeindewahlbehörden mittels Auszählung der Wählerverzeichnisse der in die Statistik einbezogenen Wahlbezirke gewonnen; die Erhebung über die Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler nach Wahlvorschlägen wird vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein unter Verwendung besonders gekennzeichnete Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen (z. B.: „A Mann, geboren 1981 – 1987“ oder „H Frau, geboren 1961 – 1970“) durchgeführt.

Die Wahlstatistik verursacht einen erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwand insbesondere im Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, aber auch bei den daran beteiligten Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern, den Gemeindewahlbehörden und den Wahlvorständen der in die Statistik einbezogenen Wahlbezirke. Dagegen kann ihre Nutzung eher als gering bezeichnet werden; insbesondere angesichts regelmäßig vorliegender aktueller statistischer Informationen über Europa- und Bundestagswahlen in Schleswig-Holstein, welche vornehmlich für Zwecke der Wahlforschung herangezogen werden dürften.

Der Wegfall der Landtagswahlstatistik erscheint daher vertretbar. Erhebliche Informationsdefizite bei den Statistiknutzern werden nicht gesehen. Es verbleibt bei der bisher schon bestehenden allgemeinen Regelung, dass das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein die Landtagswahlergebnisse in der üblichen Form (Landesergebnis, Wahlkreisergebnisse, Gemeindeergebnisse) aufbereitet und veröffentlicht.

15. Zu Nr. 16 (§ 58 Satz 2 Nr. 16)

Notwendige Folge der Änderung des Verfahrens der Mandatsannahme und des Verzichts auf die Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber, Nr. 12 d. E. (§ 41 Abs. 4).

II Artikel 2 – Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

1. Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige Folge der Regelungen in Art. 2 Nr. 7 und 26 d.E.

2. Zu Nr. 2 (§ 1 Abs. 1)

Zur Vorbereitung und Durchführung der Gemeinde- und Kreiswahlen 2003 ist eine Änderung der Vorschrift dahin gehend erfolgt, dass die am 1. April 2003 beginnende Wahlzeit (einmalig) um zwei Monate bis zum 31. Mai 2008 verlängert wurde. Dieses war erforderlich, um zu erreichen, dass die fünfjährige Wahlzeit der kommunalen Vertretungen künftig am 1. Juni beginnen kann. Mit der vorgesehenen erneuten Gesetzesänderung wird die Rechtslage in Vorbereitung auf die nächste Kommunalwahl dem beabsichtigten Gesetzeszweck angepasst und formal klargestellt, dass ab dem 1. Juni 2008 wieder die fünfjährige Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gilt.

3. Zu Nr. 3 (§ 6 Abs. 2 Nr. 5)

Für die Regelung besteht kein praktisches Bedürfnis mehr. Nach § 40 a Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes sind die von der Ausschlagung betroffenen Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG am 1. August 1999 automatisch kraft Gesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit übergeleitet worden.

4. Zu Nr. 4 (§ 7 Abs. 3)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch Staatsvertrag erfolgten Fusion des Statistischen Landesamtes Schleswig-

Holstein und des Statistischen Amtes der Freien und Hansestadt Hamburg zum Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus erfolgt eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der zusätzlichen Unterzeichnung von Wahlvorschlägen bisher noch nicht vertretener politischer Parteien und Wählergruppen durch Wahlberechtigte (Art. 2 Nr. 11 d. E. (§ 21)).

5. Zu Nr. 5 (§ 12)

a) Buchst. a) (Absatz 3)

Bisher werden die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter der kommunalen Wahlausschüsse (Gemeindewahlausschuss, Kreiswahlausschuss) vor jeder Wahl durch die jeweilige Vertretung bzw. durch den Hauptausschuss gewählt. Dabei sollen die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Das formale Verfahren zur Herbeiführung eines entsprechenden Vertretungsbeschlusses ist aufwändig; darüber hinaus wird in der Praxis regelmäßig den Vorschlägen der Wahlleiterin/des Wahlleiters für die personelle Zusammensetzung des Wahlausschusses gefolgt.

Es kommt zudem vor, dass bereits gewählte Beisitzerinnen und Beisitzer sich erst kurz vor Ablauf des Wahlvorschlagsverfahrens noch entschließen, selbst auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren. Da dann die Tätigkeit in einem Wahlorgan mit der Eigenschaft einer Wahlbewerberin bzw. eines Wahlbewerbers unvereinbar ist, wird es in diesen Fällen erforderlich, dass eine Nachwahl stattfindet. Die Nachbesetzung bedeutet einen erhöhten Aufwand; insbesondere kurz vor dem Zusammentritt des Wahlausschusses entstehen unter Berücksichtigung des Sitzungskalenders der Vertretungskörperschaft/des Hauptausschusses oftmals terminliche

Schwierigkeiten.

Zur Verfahrensvereinfachung und Vermeidung unnötigen Aufwandes soll die Berufung dieser Personen - entsprechend der Regelung zu Landtagswahlen für die Besetzung der Kreiswahlausschüsse - künftig direkt durch die jeweilige Wahlleiterin oder den jeweiligen Wahlleiter erfolgen. Damit wird auch eine größere Flexibilität im Falle kurzfristig erforderlicher Nachberufungen erreicht. Das Recht der örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen, Personalvorschläge für die Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses unterbreiten zu können, bleibt unverändert bestehen.

- b) Buchst. b) (Absatz 4)
Notwendige Folgeänderungen.

6. Zu Nr. 6 (§ 13 Abs. 2)

§ 13 GKWG überträgt bei amtsangehörigen Gemeinden die Zuständigkeit der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses und der Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben auf das Amt. Gleichzeitig wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, die übrigen Aufgaben der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters und zugleich die Aufgaben des Gemeindegewahlausschusses auf einen vom Amtsausschuss zu wählenden Wahlausschuss zu übertragen

Da im Zusammenhang mit der Bildung größerer Verwaltungseinheiten im Bereich der Ämter und amtsfreien Gemeinden eine Reihe von Verwaltungszusammenschlüssen erst kurz vor der Kommunalwahl 2008 (überwiegend am 1. Januar 2008) bzw. sogar erst am Wahltag wirksam werden sollen, ist es zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wahlvorbereitung erforderlich, dass die Vertretungen der sich in dem Amt neu zusammenschließenden Gemeinden bei Bedarf die nach § 13 Abs. 2 erforderlichen Beschlüsse zur Übertragung der

übrigen Aufgaben der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters sowie zugleich der Aufgaben des Gemeindegewahl Ausschusses auf das neue Amt bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages fassen können.

7. Zu Nr. 7 (§ 13 a)

Die Regelung des § 13 über die Wahrnehmung von Aufgaben durch das Amt ist für diejenigen Fälle nicht ausreichend, in denen eine Gemeinde oder ein Amt aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) sich zur Durchführung ihrer Aufgaben einer anderen Gemeinde oder eines anderen Amtes bedient. § 19 a Abs. 1 GkZ geht lediglich von der Inanspruchnahme der Verwaltung des anderen Beteiligten aus. Dagegen kann die in der Besonderheit des sich außerhalb des Verwaltungshandelns vollziehenden Wahlverfahrens begründete wahlrechtliche Organstellung der Gemeindegewahlleiterin des Gemeindegewahlleiters und des Gemeindegewahl Ausschusses der jeweiligen Gemeinde nicht ohne weiteres auf den Vertragspartner übergehen.

Es wird deshalb ausdrücklich geregelt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, des geschäftsführenden Amtes für die Führung der Wählerverzeichnisse und der damit zusammenhängenden Arbeiten zuständig und insoweit die Aufgaben der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters für alle am Vertrag Beteiligten wahrnimmt (Absatz 1).

Auf sie oder ihn können die übrigen Aufgaben der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters übertragen werden (Absatz 2).

Gleichzeitig kann einem bei der geschäftsführenden Gemeinde oder dem geschäftsführenden Amt gebildeten Wahlausschuss durch Beschluss die Aufgaben des Gemeindegewahl Ausschusses übertragen werden Dabei wird der Ge-

meindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter der geschäftsführenden Gemeinde oder des geschäftsführenden Amtes die Möglichkeit eingeräumt, den Wahlausschuss um höchstens drei Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem Kreis der Wahlberechtigten derjenigen Gemeinden zu vergrößern, die ihre Aufgaben übertragen haben. (Absatz 3).

Da eine Reihe von Verträgen erst kurz vor der Kommunalwahl 2008 (überwiegend am 1. Januar 2008) bzw. sogar erst am Wahltag wirksam werden, ist es auch hier zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wahlvorbereitung zwingend erforderlich, dass die Vertretungen der infrage kommenden Gemeinden die Aufgabenübertragungsbeschlüsse bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages fassen können (Absatz 4).

8. Zu Nr. 8 (§ 15 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der mit Wirkung vom 1. Januar 2004 erfolgten Fusion des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein und des Statistischen Amtes der Freien und Hansestadt Hamburg zum Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein.

9. Zu Nr. 9 (§ 16 Abs. 1)

Die Änderung dient der Klarstellung. In der Vergangenheit kam es vereinzelt vor, dass (wie derzeit zu Europawahlen und Bundestagswahlen) auch zu Gemeinde- und Kreiswahlen besondere Briefwahlvorstände gebildet wurden. Die Briefwahlstimmen zu diesen Wahlen werden jedoch (wie bei Landtagswahlen) in einem oder mehreren der gebildeten Urnenwahlbezirke mit ausgezählt.

10. Zu Nr. 10 (§ 17 Abs. 4)

Die Einhaltung der Grundsätze einer freien und geheimen Wahl ist durch die Urnenwahl in bestmöglicher Weise gesichert. Deswegen ist ihr im Allgemeinen der Vorzug gegenüber der Briefwahl zu geben. Die Briefwahl stellt daher eine Ausnahmeform vom Regelfall der persönlichen Stimmabgabe vor einem Wahlvorstand und damit der Ortsgebundenheit der Wahlberechtigten am Wahltag dar. An sie müssen deshalb zur Wahrung der o. g. Grundsätze bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden. Unter anderem muss eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, den Verhinderungsgrund für ihre Teilnahme an der Urnenwahl glaubhaft machen (Ortsabwesenheit am Wahltag, berufliche Gründe, hohes Alter, körperliche Beeinträchtigung).

Bisher geschieht dieses im Allgemeinen durch Ankreuzen des jeweils in Betracht kommenden Grundes auf dem sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befindlichen Wahlscheinantrag oder – im Falle der elektronischen Wahlscheinbeantragung – auf dem online auszufüllenden Antragsformular im Internetangebot der jeweiligen Gemeinde.

Die Gründe, die die wahlberechtigte Person daran hindern, an der Urnenwahl teilnehmen zu können, sollen nunmehr aus der gesetzlichen Regelung herausgelöst und (entsprechend dem Bundeswahlrecht) in der Gemeinde- und Kreiswahlordnung geregelt werden. Darüber hinaus soll die wahlberechtigte Person auf dem Wahlscheinantrag nicht mehr im Einzelnen die Gründe ankreuzen müssen, die für sie persönlich Voraussetzung für die Wahlscheinbeantragung sind. Vielmehr soll sie durch ihre Unterschrift auf dem Wahlscheinantrag lediglich pauschal bestätigen, dass einer der in der Wahlordnung aufgeführten Gründe für die Teilnahme an der Briefwahl (s. o.) vorliegt. Dieses erscheint als ausreichend, um den Ausnahmecharakter der Briefwahl zu wahren; es kann demgegenüber nicht davon ausgegangen werden, dass allein dadurch der Anteil der Briefwählerinnen und Briefwähler ansteigen wird.

Die überdies auch im Hinblick auf datenschutzrechtliche Belange sinnvolle Regelung ist auch deshalb zweckmäßig, weil es in der Praxis den Gemeindegewahlleiterinnen und Gemeindegewahlleitern bei dem Wahlscheinverfahren als einem „Massengeschäft“ aus Zeitgründen ohnehin nicht möglich ist, das Vorliegen der einzelnen Gründe als Voraussetzung für eine Teilnahme an der Briefwahl zu überprüfen und somit den Anteil der Briefwählerinnen und Briefwähler wirksam einzudämmen.

11. Zu Nr. 11 (§ 20)

a) Buchst. a) (Absatz 4)

Nach 20 Abs. 4 des Gesetzes dürfen die politischen Parteien und Wählergruppen mit der Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber frühestens 44 Monate, mit den Wahlen zu den Vertreterversammlungen frühestens 35 Monate nach Beginn der Wahlperiode beginnen. Es soll ein möglichst enger zeitlicher Zusammenhang mit dem frühest möglichen Beginn des Verfahrens der Bewerberaufstellung und dem Wahltermin bestehen. Damit soll erreicht werden, dass die vorgenommene Kandidatenaufstellung auch noch am Wahltag weitestgehend dem politischen Willen der Partei- bzw. Wählergruppenmitglieder entspricht. Die Wahlen zu den Vertreterversammlungen sollen deshalb - in Anpassung an das bereits geänderte Landeswahlrecht - aus Gründen der Aktualität um drei Monate in eine größere zeitliche Nähe zum Wahltag gerückt werden.

b) Buchst. b) (Absatz 5)

Notwendige Folgeregelung der Änderung in Art. 2 Nr. 2 d. E.

12. Zu Nr. 12 (§ 21)

Politische Parteien und Wählergruppen, die noch nicht im Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag oder in der Vertretung des Wahlgebietes (bei

Gemeindewahlen in der Vertretung des Kreises) vertreten sind, müssen zu Gemeindewahlen und Kreiswahlen nach § 21 des Gesetzes jeden Wahlvorschlag (unmittelbare Wahlvorschläge und Listenwahlvorschläge) neben der Unterzeichnung durch den zuständigen Vorstand der Partei oder Wählergruppe zusätzlich von Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterzeichnen lassen (sog. „Unterstützungsunterschriften“). Deren Anzahl ist nach Gemeindegrößen gestaffelt (mindestens 5 Unterschriften je Wahlvorschlag in Gemeinden unter 500 Einwohnerinnen und Einwohnern, mindestens 10 Unterschriften in Gemeinden mit 500 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und mindestens 20 Unterschriften je Wahlvorschlag in Gemeinden ab 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Kreisen (zur Kreiswahl)).

Das Unterstützungsunterschriftenquorum ist eine (verfassungsrechtlich zulässige) Abweichung vom Grundsatz der Wahlgleichheit. Es ist das staats- und verfassungspolitisch erwünschte Ziel, dass zur Wahl nur solche Wahlvorschläge zur Abstimmung gestellt werden, bei denen vermutet werden kann, dass hinter ihnen eine ernstzunehmende politische Gruppierung steht, die bereits einen gewissen Rückhalt in der Bevölkerung hat. Zufallsergebnisse, die nur einen kurzen Bestand haben und überdies zur Stimmenzersplitterung beitragen, sollen vermieden werden.

Zu Gemeindewahlen und zu Kreiswahlen soll das Unterstützungsunterschriftenanforderung künftig ersatzlos wegfallen. Die relativ geringe Zahl der Unterstützungsunterschriften stellt vielfach eine reine Formalie dar, die wahlrechtlich bzw. kommunalverfassungsrechtlich nicht (mehr) bedeutsam ist, da sie für (neue) politischen Parteien und Wählergruppen keine wirkliche Hürde darstellt. Das nach wie vor legitime Ziel, die Handlungsfähigkeit der Vertretung zu gewährleisten, kann auch in ausreichendem Maße durch Beibehaltung der gesetzlichen 5 % - Sperrklausel gewährleistet werden.

Einerseits wird dadurch der Aufwand für die Wahlvorschlagsträger reduziert. Andererseits werden die Wahlleiterinnen und Wahlleiter entlastet, bei denen neben der Formularausgabe und dem Kontrollaufwand bei der Einreichung und

Vorprüfung der Wahlvorschläge im Hinblick auf die Zulassungsentscheidung auch der Arbeitsaufwand bei der Erteilung der erforderlichen Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner entfällt.

13. Zu Nr. 13 (§ 23)

Notwendige Folgeregelungen der Änderung in Art. 2 Nr. 11 d. E.

14. Zu Nr. 14 (§ 24 Abs. 2)

Notwendige Folgeregelung der Änderung in Art. 2 Nr. 11 d. E.

15. Zu Nr. 15 (§ 31 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung an den veränderten Sprachgebrauch.

16. Zu Nr. 16 (§ 33 Abs. 1)

a) Buchst. a) (Satz 1)

Bisher konnten die Briefwählerinnen und Briefwähler ihren roten Wahlbrief im Inland für sie kostenfrei an die Gemeindewahlleiterin/den Gemeindewahlleiter zurücksenden. Der Wahlbrief war von ihnen lediglich zu frankieren, wenn er aus dem Ausland zurückgesandt werden sollte.

Die bisher für die Wählerinnen und Wähler kostenfreie Einlieferung ihrer roten Wahlbriefe zu Landtagswahlen und zu Wahlen auf kommunaler Ebene soll künftig entfallen; die Briefwählerinnen und Briefwähler haben die für ihre Teilnahme an der Wahl notwendigen Portokosten selbst zu tragen. Bisher schon müssen die Wahlberechtigten das Porto für die Beantragung

des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zahlen. Eine wahlrechtliche Verpflichtung zur Übernahme der Portokosten bzw. Beibehaltung der Kostentragung durch die amtsfreien Gemeinden und Ämter besteht nicht. Ein Grund für die Aufrechterhaltung der Privilegierung von Briefwählerinnen und Briefwähler gegenüber den Urnenwählerinnen und Urnenwählern, die für ihre Stimmabgabe das Wahllokal auf eigene Kosten aufsuchen und den damit verbundenen Aufwand in Kauf nehmen müssen, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Landesweit dürften bei den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern Einsparungen in Höhe von ca. 100 000 € je Wahl (Beispiel Kommunalwahl 2003; generell abhängig von der Wahlbeteiligung) erreicht werden.

Zu Europawahlen und Bundestagswahlen erfolgt nach derzeitiger Rechtslage die Einlieferung der roten Wahlbriefe für die Wählerinnen und Wähler weiterhin kostenfrei; der Bund zahlt das Briefporto und rechnet dieses mit der Deutschen Post AG direkt ab.

- b) Buchst. b) (Satz 4)
Redaktionelle Anpassung an den veränderten Sprachgebrauch.

17. Zu Nr. 17 (§ 36 Satz 3)

Notwendige Folgeregelung zur Änderung in Art. 2 Nr. 17 d. E. (§ 37).

18. Zu Nr. 18 (§ 37)

Nach geltender Rechtslage werden die gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach der förmlichen Feststellung des endgültigen Ergebnisses durch den Wahlausschuss von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich benachrichtigt und gebeten, binnen einer Woche nach Zugang des Schreibens die Annahme oder die Ablehnung des ihnen zugefallenen Mandats ausdrücklich zu

erklären. Die Mitgliedschaft in der Vertretung wird erworben mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretung. Gibt die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber innerhalb der Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl mit Ablauf der Wochenfrist als angenommen.

Die schriftliche Benachrichtigung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ist förmlich zuzustellen, um den Fristablauf für die Mandatsannahme exakt bestimmen zu können. Die Zustellungen sind gemäß § 70 Abs. 6 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes vorzunehmen. In der Praxis wird überwiegend mittels Postzustellungsurkunde (§ 148 LVwG; Kosten derzeit 5,60 € je Sendung), z. T. auch durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis (§ 150 LVwG), zugestellt.

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl 2003 sind insgesamt 13 530 Personen in die Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Kreise gewählt worden. Allen Erfahrungen zufolge nehmen die gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach der Wahl in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle das ihnen zugefallene Mandat auch an.

Das vorstehend beschriebene Verfahren der Mandatsannahme mit besonderem Anschreiben an jede gewählte Person incl. des förmlichen Zustellungsverfahrens ist für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter sehr arbeits- und kostenaufwändig. Es soll deshalb durch ein Verfahren ersetzt werden, wonach der Mandatserwerb automatisch eine Woche nach der mündlichen Bekanntgabe des vom Wahlausschuss festgestellten endgültigen Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter (§ 63 Abs. 3 GKWO) eintritt. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber behalten trotzdem die Möglichkeit, die Annahme des Mandats ausdrücklich binnen dieser Frist gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich abzulehnen.

Die Umstellung des Verfahrens bewirkt neben einer erheblichen Verfahrensvereinfachung bei den Wahlleiterinnen und Wahlleitern aufgrund des Verzichts auf

die förmlichen Benachrichtigungsschreiben und einer Verringerung des Aufwandes bei den Gewählten auch eine Kostenreduzierung infolge des Wegfalls der förmlichen Zustellung (geschätzt ca. 50 000 €, die landesweit zu Beginn jeder Kommunalwahlperiode anfallen).

In den Fällen einer Listennachfolge (§ 44 des Gesetzes) soll es jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit und der Praktikabilität bei dem bisherigen förmlichen Verfahren der Mandatsannahme bleiben.

19. Zu Nr. 19 (§ 37 a)

Notwendige Folgeregelung zur Änderung in Art. 2 Nr. 17 d. E.

20. Zu Nr. 20 (§ 39 Satz 1)

Über die Gültigkeit der Wahl sowie über die im Wahlprüfungsverfahren eingelegten Einsprüche von Wahlberechtigten entscheidet die neue Vertretung. Dazu hat sie in ihrer ersten Sitzung einen besonderen Wahlprüfungsausschuss einzusetzen, dessen einzige Aufgabe darin besteht, die Beschlussfassung der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl, über Wahleinsprüche sowie ggf. über Zweifelsfälle im Listennachfolgeverfahren vorzubereiten.

Die Einsetzung des Wahlprüfungsausschusses erscheint aus Gründen der Verfahrensvereinfachung künftig entbehrlich. Es ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen ausreichend, wenn die Vertretung ihre Entscheidungen unmittelbar aufgrund des vorbereitenden Berichts der Wahlleiterin oder des Wahlleiters (Grundlage: Beschluss des Wahlausschusses über das endgültige Wahlergebnis) sowie ihrer oder seiner Stellungnahmen zu von Wahlberechtigten möglicher Weise eingelegten Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl trifft. Etwaige, im Einzelfall erforderlich werdende Prüfbitten oder Aufträge an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter z. B. zur Nachermittlung oder Aufklärung des Sachverhalts

oder ergänzender Darstellung der Rechtslage könnten von der Vertretung direkt ausgesprochen werden.

21. Zu Nr. 21 (§ 44 Abs. 3)

Notwendige Folgeregelung zur Änderung in Art. 2 Nr. 19 d. E.

22. Zu Nr. 22 (§ 46 Abs. 1)

Notwendige Folgeregelung zur Änderung in Art. 2 Nr. 16 d. E.

23. Zu Nr. 23 (§ 49)

Die Änderung dient der Klarstellung. In der Vergangenheit kam es vereinzelt vor, dass (wie derzeit zu Europawahlen und Bundestagswahlen) auch zu Direktwahlen besondere Briefwahlvorstände gebildet wurden. Die Briefwahlstimmen werden aber zu diesen Wahlen, wie auch bei Landtagswahlen und Kommunalwahlen, in einem oder mehreren der gebildeten Urnenwahlbezirke mit ausgezählt.

24. Zu Nr. 24 (§ 55 Abs. 3)

Redaktionelle Anpassung an den veränderten Sprachgebrauch.

25. Zu Nr. 25 (§ 57 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der mit Wirkung vom 1. Januar 2004 erfolgten Fusion des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein und des Statisti-

schen Amtes der Freien und Hansestadt Hamburg zum Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein.

26. Zu Nr. 26 (§ 61 a)

Eine Anzahl von Verwaltungszusammenschlüssen, die durch die Neubildung eines Amtes oder durch Einamtionen von Gemeinden erreicht werden, sollen erst kurz vor der Kommunalwahl 2008 (überwiegend am 1. Januar 2008) bzw. sogar erst am Wahltag wirksam werden. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wahlvorbereitung und -durchführung ist es aber zwingend erforderlich, dass unmittelbar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Fusionsvertrages die neu zuständigen Wahlorgane auf Amtsebene bestimmt und auch handlungsfähig sind.

Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, die oder der nach § 13 Abs. 1, ggf. auch nach Abs. 2 die Aufgaben der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters wahrzunehmen hat (alternativ im Verhinderungsfalle die oder der nach § 13 Abs. 3 zu wählende Wahlleiterin oder Wahlleiter) sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer des Amtswahlausschusses können aber erst in der ersten Sitzung des Amtsausschusses gewählt werden. Vorbereitend hierzu müssen die Gemeindevertretungen zuvor noch ihre weiteren Mitglieder für den Amtsausschuss wählen. Auch eine Amtsdirektorin oder ein Amtsdirektor kann erst dann gewählt werden, wenn die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher hierzu eingeladen hat. Das bedingt wiederum, dass sie oder er zuvor gewählt sein muss.

Die vorgenannten kommunalrechtlichen Erfordernisse verhindern einen nahtlosen Übergang der wahlrechtlichen Aufgaben. Zur Erreichung dieses Zieles sollen deshalb abweichend von § 13 Abs. 1 die bisherigen Amtsausschüsse und Gemeindevertretungen bestimmen, welche Person mit dem Wirksamwerden des Fusionsvertrages insoweit die Aufgaben der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters wahrnimmt. Erfolgt keine oder keine zeitgerechte Eini-

gung, soll die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter, die oder der ohnehin wegen der Verbindung der Gemeindewahl mit der Kreiswahl nach § 12 Abs. 6 die Verantwortung für die Wahlvorbereitung und -durchführung auf Kreisebene trägt, die Gemeindewahlleiterin oder den Gemeindewahlleiter bestimmen.

Ebenso sollen die bisherigen Amtsausschüsse und Gemeindevertretungen der an der Fusion Beteiligten anteilig die Beisitzerinnen und Beisitzer des neuen Wahlausschusses auf Amtsebene wählen; erfolgt keine oder keine zeitgerechte Wahl, werden die erforderlichen Beisitzerinnen und Beisitzer von der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter berufen.

III Artikel 3 - Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes